

Veröffentlichungspflichten 2020

Netzbereich	16,7-Hz-Bahnstromnetz (Deutschland)
Gesetz/ Verordnung	§ 27 Abs. 2 Nr. 3 StromNEV Veröffentlichungspflichten (2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen: 3. die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden pro Netz- und Umspannebene,
Stand	31.12.2020

§ 27 Abs. 2 Nr. 3 StromNEV - Jahresarbeit

Ebene	in kWh
HS	9.375.112.562
HS / MS	9.537.573.540
MS	11.274.361.845*

*vorläufiger Wert bis zur endgültigen Verbrauchsabrechnung